Agenzia delle Entrate - Direzione provinciale di Bolzano
Agentur der Einnahmen - Landesdirektion Bozen
Ufficio territoriale di Bressanone - Brunico Territorialamt Brixen - Bruneck

05.06.2023

Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung der Heimatbühne Antholz 2023

- In **erster Einberufung** um 13.00 Uhr
- In **zweiter Einberufung** um 19.00 Uhr

Ort: Josefsheim Antholz Mittertal

Beginn: 19.00 Uhr in **zweiter Einberufung** mit 35 Anwesende von 64 Mitgliedern.

Top 1- **Begrüßung durch die Obfrau**

Die Obfrau Manuela Schraffl begrüßt die versammelten Mitglieder und bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen.

Top 2- **Abänderung der Statuten**

Die Obfrau merkt an, dass das Amt für Ehrenamt eingewandt hätte, dass bei den Statuten noch Kleinigkeiten auszubessern wären. Der Ausschuss hätte das bereits vorgenommen und die Statuten richtig gestellt.
Die Obfrau verließt das korrigierte Statut und bittet die Hauptversammlung dieses in zweiter Einberufung zu genehmigen.

Die Hauptversammlung stimmt einstimmig zu.

Die Obfrau beendet die Hauptversammlung.

Ende der Hauptversammlung: 19.55 Uhr

Die Obfrau

Der Schriftführer

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum 12 GIU. 2023
al n. 1001 Serie 3
unter Nr
Versate € esente
Eingezahlt
imposta registro €
Registergeb. € esente GVD 117/14
marca da bollo €
Stempelgebuehr.€ art. 12 DRITTER SEKTOR

L'assistente Ausserhofer Ernst*

*Firma su delega del Direttore Provinciale

Statut des Theatervereins „HEIMATBÜHNE ANTHOLZ ‚EO' "

ART. 1: **Bezeichnung**
Die Theatergruppe führt den Namen „Heimatbühne Antholz" und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO" (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART. 2: **Sitz**
Der Sitz des Vereins ist im Kulturhaus „Haward von Antholz", Hawardstr. 12 in 39030 Antholz Mittertal

ART. 3: **Dauer**
Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: **Zweck und Tätigkeit**
Der Vereinszweck besteht darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017
Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: **Gemeinnützigkeitscharakter**
Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form durch Mitglieder erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: **Mittel des Vereins**

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

a) Mitgliedsbeiträge
b) Geldspenden
c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
d) Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: **Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedbeitrages.

Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem ordentlichen Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.
Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabe der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.
Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

Es gibt im Verein:

a) Ordentliche Mitglieder:

das sind aktive Spieler und aktive Mitarbeiter eingetragen in das Mitgliederverzeichnis des Vereins

b) Ehrenmitglieder:

- sie werden aufgrund besonderer Verdienste oder langjähriger Tätigkeit ernannt und sind ebenfalls im Mitgliederverzeichnis des Vereins angeführt. Für langjährige Vereinstätigkeit erhalten die Mitglieder das Bundesabzeichen mit Eichenbaum und ein Diplom (durch den STV)

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Möglichkeit, an Veranstaltungen der Bühne und an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen. Hierbei steht ihnen das aktive Wahlrecht zu.
Wer das 18. Lebensjahr erreicht hat, erhält auch das passive Wahlrecht. Kinder unter 15 Jahren werden nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen.
Anrecht auf Freikarten haben alle ordentlichen Mitglieder, welche sich bei jeweiligen Veranstaltungen einbringen und alle Ehrenmitglieder.

<u>Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder:</u>

- bei ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen sowie Ausschusssitzungen pünktlich zu erscheinen und sich im Falle einer Verhinderung persönlich für die Nichterscheinung zu entschuldigen.
- bei Proben und Aufführungen pünktlich zu erscheinen
- aufgetragene Arbeit gewissenhaft und termingerecht durchzuführen
- Kameradschaft zu halten
- Obmann/Obfrau und Spilleiter/in tatkräftig zu unterstützen
- Das Ansehen des Vereins zu wahren
- Rollenbücher, Kostüme, Perücken, Kulissen und dgl. In gutem Zustand zu erhalten
- Ordentliche Mitglieder sind angehalten, sich bei Verhinderung von Proben rechtzeitig zu entschuldigen
- Bei Aufführungen gilt nur Krankheit und berufliche Verhinderung als Grund der Abwesenheit
- Bei Frage, ob ein Stück nochmals aufgeführt werden soll, entscheidet die einfache Mehrheit der aktiven Spieler

<u>Ehrungen der ordentlichen Mitglieder:</u>

Jede Bühne kann seine Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft für eine Ehrung vorschlagen. Es können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- **15 Jahre**: wird von der Bühne vorgenommen
- **25 Jahre**: wird vom jeweiligen Bezirk vorgenommen

Die Urkunden können in der STV-Geschäftsstelle bestellt werden (mindestens 3 Wochen vor der Ehrung). Die Anforderung von Urkunden muss von der jeweiligen Bühne schriftlich erfolgen.

- **40 Jahre:** wird bei der STV-Generalversammlung vorgenommen
- **50 Jahre:** wird bei der STV-Generalversammlung vorgenommen



- **60 Jahre:** wird bei der STV-Generalversammlung vorgenommen
- **70 Jahre:** wird bei der STV-Generalversammlung vorgenommen

Die Meldung für die Ehrungen bei der Generalversammlung muss bis spätestens Ende des Vormonats der Generalversammlung vorgenommen werden.

ART. 8: **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt

b) durch Ausschluss

- Wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder gegen die Kameradschaft vergangen hat.
- Wenn ein Mitglied von zwei Vollversammlungen/Generalversammlungen unentschuldigt fernbleibt
- Bei dreimaliger grundloser Absage einer Betätigung, um die ersucht wird
- Der Ausschluss wird vom Ausschuss mit einfacher Stimmmehrheit (50%+1) beschlossen

c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss
3. die Rechnungsrevisoren

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionelle Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann.
3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses.

Alle drei Jahre erfolgt die Wahl des Vereinsausschusses:

Wahlen:

- Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen
- Fallen auf zwei Kandidaten gleich viel Stimmen, wird eine Stichwahl gemacht
- Wahlpräsident und 2-3 Stimmzähler werden von der Vollversammlung ernannt

Wahlvorgang:

- In drei getrennten Wahlgängen werden der Reihe nach Obmann/Obfrau – Kassier/in – max. 6 weitere Ausschussmitglieder gewählt
- Der Ausschuss wählt unter sich Vizeobmann/frau, Schriftführer/in. Es sind max. 8 Ausschussmitglieder. Es steht der Vollversammlung jederzeit frei, die Anzahl der Ausschussmitglieder zu erhöhen.

4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
5. Auflösung des Vereines;
6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich, sowie eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 10: **Der Ausschuss**

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzenden,
- dessen Stellvertreter,
- Kassier/in
- Schriftführer/in
- Max. weitere 4 Ausschussmitglieder

Dem Ausschuss ist das Verwaltungsorgan des Vereines; ihm obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.



Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 11: **Der Vorsitzende**

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er/Sie hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 12: **Der Stellvertreter**

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: **Der künstlerische Leiter**

Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereins wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.

Er kann zu den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

ART. 14: **Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 15 Aufgabenbeschreibungen

Kassier/in:

- verwaltet die Vereinskasse und tätigt die Bankgeschäfte
- führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufgrund von Belegen
- verfasst den jährlichen Kassabericht und legt ihn vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsrevisoren/Rechnungsprüfern vor
- macht die Abrechnung nach Veranstaltungen und legt sie dem Ausschuss vor

Schriftführer/in:

- führt bei allen Sitzungen Protokoll
- bewahrt Niederschriften, Weisungen und Akten geordnet auf
- erledigt den Schriftverkehr für den Verein
- führt die Mitgliederlisten und macht auf fällige Ehrungen aufmerksam
- meldet dem Bund (STV) innerhalb von 10 Tagen die Wahlergebnisse
- erstellt den Tätigkeitsbericht und schickt Berichte über Veranstaltungen zwecks Veröffentlichung in der Presse an die vorgesehene Adresse

Spielleiter-Stellvertreter/in:

- er wird mit der Probenarbeit vertraut gemacht und übernimmt evtl. Teilproben

Requisitenverwalter/in:

- hat die Aufsicht über Requisiten und Kostüme und hält Ordnung in den Garderoben

Bühnenmeister/Bühnenbauer:

- arbeitet mit dem Spielleiter eng zusammen, baut das Bühnenbild, sorgt für Kulissentransport und –wechsel und übernimmt die Wartung der Kulissen
- enge Zusammenarbeit bereits bei den Proben ist dringend erforderlich

Beleuchtung/Technik:

- sorgt für die nötigen Lichteffekte auf der Bühne und setzt bei Aufführungen die verschiedenen Geräte für Geräuschkulisse und dgl. ein

Souffleuse/Regieassistenz:

- soll bei jeder Probe anwesend sein, da er/sie auf Schwachstellen und Unsicherheiten der Spieler eingehen muss und deren Eigenheiten zu berücksichtigen hat

Chronist/in:

- hält Erlebnisse und besondere Vorkommnisse mit Berichten und Fotos in der Vereinschronik fest

Schminke/Maskenbildung:

- schminken und bilden Masken
- kaufen Schminkzeug und bewahren es sachgerecht auf
- die Anwesenheit bei Proben soll mit dem Darstellertyp vertraut machen


Agenzia delle Entrate
Direzione Provinciale di Bolzano
Ufficio territoriale

ART. 16: **Datenschutz**
Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART. 17: **Vereinsjahr**
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 18: **Auflösung des Vereines**
Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens lt. GvD 117/2017.

ART.19: **Besondere Anlässe**
Aufmerksamkeiten bei Hochzeit für ordentliche Mitglieder und bei Mitgliedern die mindestens 10 Jahre mitgewirkt haben
- Bei Beerdigung ordentlicher Mitglieder, Ehrenmitglieder und bei solchen die mindestens 10 Jahre aktiv im Verein tätig waren, ist der gesamte Verein aufgerufen an der Beerdigung teilzunehmen
- Glückwunsch- bzw. Beileidschreiben wird für alle Mitglieder abgeschickt

ART. 20: **Schlussbestimmung**
Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.
Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.
Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung

genehmigt am 05.06.2023

Die Obfrau: